

Feuerwehrgebührensatzung der Gemeinde Stafstedt vom 21.11.2024

Satzung

der Gemeinde Stafstedt

über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Stafstedt

(Feuerwehrgebührensatzung)

Aufgrund des § 4 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, S. 57) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 24.05.2024 (GVOBl. 2024, S. 404) sowie § 1 Absatz 1 und 2 Absatz 1, 4 Absatz 1 und Absatz 2, 5, 6 und 11 Absatz 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. 2005, S. 27) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. 2022, S. 564) in Verbindung mit § 29 Absätze 1, 2, 3, 4, 6 und 7 des Gesetzes über den Brandschutz und Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz – BrSchG) vom 10.02.1996 (GVOBl. 1996, S. 200) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.03.2024 (GVOBl. 2024, S. 445, 452) und § 3 Abs. 1 des Landesdatenschutzgesetzes Schleswig-Holstein (LDStG) in der Fassung vom 02.05.2018 (GVOBl. 2018, S. 162) jeweils in ihren zuletzt gültigen Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 21.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Gebühren- und kostenfreie Einsätze
- § 2 Gebührenpflichtige Einsätze
- § 3 Gebührenschuldner
- § 4 Höhe der Gebühren
- § 5 Bemessungsgrundlage
- § 6 Erstattung von Auslagen
- § 7 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren
- § 8 Absehen von der Erhebung, Erlass und Stundung
- § 9 Haftung
- § 10 Datenschutz
- § 11 Inkrafttreten

ANLAGE 1 Gebührentabelle

Feuerwehrgebührensatzung der Gemeinde Stafstedt vom 21.11.2024

§ 1

Gebühren- und kostenfreie Einsätze

- (1) Die Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Stafstedt, im Weiteren als „Feuerwehr“ bezeichnet, sind vorbehaltlich der Regelungen in den §§ 2 und 5 dieser Satzung im Rahmen der nachfolgend genannten Pflichtaufgaben gebührenfrei:
1. Bekämpfung von Bränden,
 2. Rauchwarnmeldereinsätzen,
 3. Hilfeleistung bei öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse verursacht werden,
 4. Mitwirkung im Katastrophenschutz,
 5. gemeindeübergreifende Hilfe bei Bränden innerhalb des Amtsgebietes, sowie bei nicht dem Amt Jevenstedt angehörenden Gemeinden bis zu einer Entfernung in der Luftlinie von 15 Kilometern von der Grenze des Einsatzgebietes der Freiwilligen Feuerwehr Stafstedt. In allen anderen Fällen sind der Gemeinde Stafstedt die durch den Einsatz entstandenen Kosten durch die Gemeinde des Einsatzortes zu erstatten.
 6. Mitwirkung bei der Brandverhütungsschau,
 7. Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung.
- (2) Für die Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr werden weder Gebühren noch der Ersatz von Auslagen erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige Einsätze

- (1) Die Gemeinde Stafstedt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr einschließlich Feuersicherheitswachen Gebühren, soweit nicht nach § 1 dieser Satzung Gebührenfreiheit besteht.
- (2) Unbeschadet des § 1 dieser Satzung sind Einsätze zu den dort aufgeführten Zwecken im Falle
1. vorsätzlicher Verursachung von Gefahr oder Schaden,
 2. vorsätzlicher grundloser Alarmierung der Feuerwehr,
 3. eines Fehlalarms einer Brandmeldeanlage,
 4. einer bestehenden Gefährdungshaftung,
 5. einer gegenwärtigen Gefahr, die durch den Betrieb eines Kraft-, Luft-, Schienen- oder Wasserfahrzeugs entstanden ist,
 6. von Aufwendungen für Sonderlöschmittel bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben

gebührenpflichtig.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Die Gebührensschuldner sind:
1. der Auftraggeber/die Auftraggeberin,
 2. der/die Eigentümer/in oder diejenigen Personen, zu deren Gunsten die Leistungen erfolgen oder deren Verpflichtungen oder Interesse durch die Leistungen wahrgenommen werden,
 3. die in den Fällen des § 29 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 BrSchG verantwortlichen Personen,
 4. bei der Gestellung von Brandsicherheitswachen der/die jeweiligen Veranstalter/in,
 5. bei Fehlalarmen durch Brandmeldeanlagen der Betreiber/die Betreiberin,
 6. in den Fällen gemeindeübergreifender Hilfe die anfordernde Gemeinde des Einsatzortes.
- (2) Mehrere gebührenpflichtige Personen haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Höhe der Gebühren

- (1) Folgende Gebührensätze werden festgesetzt:
1. Gebühren für Personal
Gemäß. anliegender Gebührentabelle (**ANLAGE 1**)
 2. Gebühren für Fahrzeuge und Geräte
gemäß anliegender Gebührentabelle (**ANLAGE 1**)
 3. Pauschalen
 - 3.1 Fehlalarm einer Brandmeldeanlage als Pauschale 350,00 €/Einsatz.

Die Gebührentabelle (**ANLAGE 1**) ist Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Umsatzsteuer
Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenerstattungen und Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Abgaben, Kostenerstattungen und Gebühren noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (3) Feuersicherheitswachen werden im Grundsatz nach den in Abs. 1 genannten Stundensätzen abgerechnet. Abweichend davon kann ein Pauschalbetrag vereinbart werden.
- (4) Die Feuerwehr und ihre Ausrüstung sind laufend dem technischen Fortschritt anzupassen. Aus diesem Grunde können neu angeschaffte Ausrüstungsgegenstände bzw. Fahrzeuge im Einzelfall noch nicht im Gebührentabelle erfasst sein. Sofern diese Ausrüstung/diese Fahrzeuge bei kostenpflichtigen Einsätzen beteiligt sind, kann hierfür eine Gebühr für vergleichbare Leistungen aus dem Gebührentarif festgesetzt werden.

§ 5 Bemessungsgrundlage

- (1) Der Berechnung der in § 4 dieser Satzung aufgeführten Gebühren werden zugrunde gelegt:
1. die Einsatzzeit (Zeit der Abwesenheit von Personal, Fahrzeugen und/oder Gerät von der Feuerwache. Bei Einsätzen, die eine besondere Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die notwendige Reinigung o.ä. zur Einsatzzeit hinzugerechnet),
 2. die jeweils eingesetzten Fahrzeuge einschließlich Ausrüstung,
 3. die jeweils eingesetzten Einsatzkräfte,
- (2) Die erste angefangene Stunde wird als volle Stunde berechnet, sofern keine Pauschale erhoben wird. Ab Beginn der zweiten Stunde werden bis zu 30 Minuten Einsatzzeit als halbe Stunde und mehr als 30 Minuten Einsatzzeit als volle Stunde berechnet.
- (3) Über die Anzahl der einzusetzenden Kräfte und die Art und Anzahl der Fahrzeuge und Geräte entscheidet die Einsatzleitung der Feuerwehr nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 6 Erstattung von Auslagen

- (1) Für Einsätze und Leistungen im Sinne des § 2 dieser Satzung kann neben der geforderten Gebühr die Erstattung der erbrachten Auslagen vom Gebührenschuldner verlangt werden. Der Ersatz und die Erstattung der erbrachten Auslagen hat in Höhe der tatsächlich entstandenen Aufwendungen zu erfolgen.
- (2) Erstattungspflichtige Auslagen sind insbesondere:
1. Ausgaben für verbrauchbare Stoffe, die im Einsatz verwendet worden sind (z.B. Prüfröhrchen, Ölbindemittel usw.),
 2. Ausgaben für die Ersatzbeschaffung von im Einsatz unbrauchbar gewordener Ausrüstung, beschädigter Geräte oder Fahrzeuge soweit sie nicht Folge des natürlichen Verschleißes sind,
 3. Aufwendungen für verbrauchte Sonderlöschmittel,
 4. Aufwendungen für Verpflegung und Erfrischungen des Personals bei Einsätzen über drei Stunden Dauer,
 5. Kosten der Entsorgung von aufgenommenen Öl- und Kraftstoffen, sonstigen Chemikalien, unbrauchbar gewordener Kleidung oder Ausrüstung und anderer verbrauchbarer Stoffe,
 6. Kosten für Leistungen Dritter.
 7. Erstattungsansprüche von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern nach § 31 BrSchG, die im Rahmen des Einsatzes geltend gemacht werden.
- (3) Die in dieser Satzung enthaltenen Bestimmungen über Gebühren gelten entsprechend für den Ersatz von Auslagen und deren Erstattung (vgl. § 7)

§ 7

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Alarmierung oder Anforderung der Feuerwehr. Sie entsteht unabhängig davon, ob die Leistungen der Feuerwehr aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, polizeilicher oder behördlicher Anordnungen oder auf Anforderung durch betroffene oder verantwortliche Personen (Veranstalter, Unternehmer, Eigentümer etc.) oder Dritte erfolgen. Die Gebührenschuld entsteht auch dann, wenn die Feuerwehr bereits ausgerückt ist, die Leistung jedoch unnötig oder durch Umstände, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, unmöglich ist. Gleiches gilt, wenn ein Auftraggeber auf die Leistungen der Feuerwehr verzichtet, nachdem diese bereits ausgerückt ist.
- (2) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch Bescheid. Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Die Gemeinde Stafstedt kann die Ausführung einer Leistung nach dieser Satzung von der vorherigen Zahlung eines angemessenen Vorschusses, der Vorauszahlung der Gesamtgebühr oder der Gewährung einer angemessenen Sicherheit abhängig machen.
- (4) Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 8

Absehen von der Erhebung, Erlass und Stundung

- (1) Von der Erhebung der nach dieser Satzung zu entrichtenden Gebühren oder vom Kostenersatz kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn
 1. der Verwaltungsaufwand außer Verhältnis zu den beizutreibenden Gebühren oder Kostenersatzforderungen steht,
 2. die Erhebung von Gebühren nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder
 3. der Verzicht aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.
- (2) Die Vorschriften der Dienstanweisung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen des Amtes Stafstedt findet Anwendung.

§ 9

Haftung

- (1) Für Personen- und Sachschäden, die bei einem Einsatz der Feuerwehr entstehen, haftet die Gemeinde Stafstedt als Träger der Feuerwehr nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Die Gemeinde Stafstedt haftet nicht für Schäden, die durch notwendige Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Gefahren für Personen oder Eigentum

Feuerwehrgebührensatzung der Gemeinde Stafstedt vom 21.11.2024

der Betroffenen verursacht werden. Der/die Betroffene hat die Gemeinde Stafstedt von Ersatzansprüchen Dritter wegen solcher einsatzbedingter Schäden freizuhalten.

- (3) Werden Fahrzeuge und Geräte bei gebühren- oder kostenpflichtigen Einsätzen beschädigt oder geraten sie in Verlust, so werden die Kosten für Instandsetzungen bzw. Neuanschaffungen dem/der Gebühren- oder Kostenschuldnerin neben den Gebühren als Auslagen entsprechend § 5 Abs. 2 Nr. 2 dieser Satzung in Rechnung gestellt, wenn ihn/sie, seine/ihre Angehörigen oder die von ihm/ihr beauftragten Personen ein Verschulden trifft.

§ 10 Datenschutz

- (1) In Verbindung mit § 13 Abs. 3 Nr. 1 und § 14 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz ist die Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten, die von Dritten erhoben werden, zur Ermittlung der Gebührenschildner und zur Festsetzung der Gebühren nach dieser Satzung zulässig.
- (2) Die erhobenen Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Erhebung von Gebühren/Kostenersatz nach dieser Satzung verwendet und weiterverarbeitet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Feuerwehrgebührensatzung tritt mit Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Stafstedt vom 30.11.2004 außer Kraft.

Stafstedt, 21.11.2024

Gemeinde Stafstedt

Hans Hinrich Neve
Bürgermeister

Feuerwehrgebührensatzung der Gemeinde Stafstedt vom 21.11.2024

ANLAGE 1 zu § 4 Abs. 1 der Satzung der Gemeinde Stafstedt über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Stafstedt

Anlage 1 zur Feuerwehrgebührensatzung

**Gebührentabelle über die Erhebung von Gebühren
für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Stafstedt**

1	Stundensätze Fahrzeug und Gerät	je Std.
1.1.	Tragkraftspritzenfahrzeug mit Wasser Typ TSF-W	60,00 €
2	Stundensätze Personal	je Std.
	Feuerwehrmann/frau	35,00 €

Datum 21.11.2024